

# Sanierungserleichterung: ESUG als Paradigmenwechsel oder Fremdkörper?

Das BMJ hat den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) als Meilenstein für einen Mentalitätswechsel in Richtung einer anderen Insolvenz- kultur ausgegeben: Es sollen „neue Maßstäbe“ gesetzt werden, „um die wirtschaftlichen Rahmen- bedingungen für die Sanierung notleidender Un- ternehmen zu verbessern“. Geplant ist seitens der Bundesregierung, dass ihr am 23.2.2011 be- schlossener Regierungsentwurf – der bereits im April 2011 dem Bundesrat vorlag und zu dem dieser auch schon eine umfangreiche Stellung- nahme abgab (vgl. dazu S. 139 in diesem Heft) – im Mai 2011 in erster Lesung vom Bundestag behandelt werden soll, damit das Gesetz im Laufe des Jahres 2011 verabschiedet und in wesentli- chen Teilen zum 1. 1. 2012 in Kraft treten kann.

Ob das Gesetz tatsächlich zu einem Umdenken in der „Insolvenzkultur“ führen wird, lässt sich nicht vorhersagen. Jedenfalls ist es aber begrü- ßenswert, neue Optionen in das Insolvenzver- fahren einzuführen. Die bisherige gesetzliche Ausgestaltung von Insolvenzplan und Eigenver- waltung wurde von der Rechtspraxis nur in Ausnahmefällen angenommen. Mit einer Stär- kung der Gläubigerstellung einerseits und dem Erhalt von Handlungsoptionen des Schuldners andererseits sollen überlebendfähigen Unterneh- men Chancen eröffnet werden. Stand bisher pri- mär die Haftungsverwirklichung im Interesse der Gläubiger und deren Befriedigungsmöglichkei- ten im Vordergrund, so werden künftig auch die Interessen des sanierungswürdigen und -geneig- ten Schuldners stärker berücksichtigt.

War bisher das Insolvenzverfahren ein geord- netes Marktaustrittsverfahren, das im Interesse der Gläubiger zur Haftungsverwirklichung ihrer Forderungen organisiert war, so soll das sog. Schutzschirmverfahren (mehr dazu in diesem Heft auf S. 130) diese Gläubiger gerade zurück- drängen, so dass Zwangsvollstreckungsmaßnah- men gegen den Schuldner untersagt oder suspen- diert werden. Als flankierende und das Insol- venzplanverfahren effektivierende Maßnahmen



Peter Depré, Fachanwalt für Insolvenzrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht, stv. Vor- sitzender des ZIS Mannheim e.V., KSI-Herausgeber

sollen Rechtsmittel gegen einen Plan ein- geschränkt werden und mittels „Debt-Equity- Swap“ Forderungen von Gläubigern in Ge- schäftsanteile umgewandelt werden können sowie Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte von Altgesellschaftern eingeschränkt werden.

Die Frage muss aber erlaubt sein, ob die Ziele, wie sie mit dem ESUG verfolgt werden, nicht bereits heute mit der geltenden Gesetzeslage erreicht werden könnten. Jedes Gesetz ist gut gemeint, viele aber schlecht gemacht, da es die Rechtsanwender vor schwierige Anwen- dungsprobleme stellt. Die Handhabung eines Gesetzes entscheidet dann über Erfolg und Misserfolg. Gerade der Bereich des Planver-

fahrens mit Sanierungscharakter erfordert Einsichten, die über die reine Subsumtionstechnik hinausgehen. Solange die Insolvenzrichter bei Entscheidungen über wirtschaftliche Sachverhalte zu stark auf die Gesetzesbindung des Richters abheben, wird es zu Gestaltungseinengungen bei Sanierungen kommen. Die viel gerühmte „Augenhöhe“ zwischen spezialisierten Insolvenzanwälten und Insolvenzverwaltern, die im Rahmen von Insolvenzplanverfahren oder übertragenden Sa- nierungen tätig sind, sollte durch die Anwendung der Business-Judge- ment-Rule sowohl für Verwalter wie auch für Insolvenzrichter und Rechtspfleger gelten. Eine verständige und nicht von Misstrauen ge- prägte Begleitung von Insolvenzverfahren durch Gerichte und Ver- walter erfordert neben der fachlichen Kompetenz auch persönliche Fähigkeiten (Softskills), von deren „Belegbarkeit“ auf Insolvenzgerichtsseite bisher niemand spricht. Gerichte, die eine offene Kommu- nikation scheuen, werden zum Wandel in der Insolvenz- kultur nichts beitragen können. Das herkömmliche Richterbild, geprägt von Dis- tanz zu den Verfahrensbeteiligten und dem Anspruch, Entscheidungen treffen zu müssen, entspricht nicht der Aufgabe. Auch ein Insolvenz- richter könnte sich als Dienstleister verstehen.

Kommunikationswille und Kommunikationsfähigkeit durch die betei- ligten Insolvenzgerichte könnten ohne weitere Gesetzesreformen be- reits jetzt unserer Insolvenzordnung zum Erfolg verhelfen. In den meisten Teilen unserer Republik fanden insbesondere in Großverfah- ren schon in der Vergangenheit die Gläubiger Gehör. Nur bei wenigen Insolvenzgerichten mit unerfahrenen oder mit wenig verständnisvol- len Insolvenzrichtern war die Situation für Gläubiger und Insolvenz- verwalter unbefriedigend. Insoweit Abhilfe zu schaffen, wäre die Ver- pflichtung der Landesjustizverwaltungen bzw. der Gerichtspräsidien. Die Konzentration von Insolvenzsachen auf ein Landgericht wird in- soweit keine Verbesserungen bringen, wenn nicht die Rahmenbedin- gungen für Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger, was Ausbil- dung, Weiterbildung und Bezahlung betrifft, verändert werden. Nur dann kann eine neue „Insolvenzkultur“ und ein vertrauensvoller Um- gang mit den Verfahrensbeteiligten entstehen.

Eine nutzenstiftende Lektüre des vorliegenden Hefts wünscht Ihnen

Ihr